

Förderrichtlinie Mitgliedsvereine 2023

Der Kreissportbund Rotenburg Wümme e.V. (KSB) bezuschusst seine Mitgliedsvereine auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Förderungszeitraum 2023):

Wir unterstützen euren Verein bei Kauf oder Leasing.

1. Voraussetzungen:

Als Sportgeräte gelten Sportgeräte im engeren Sinne, die zur Ausübung einer oder mehrerer Sportarten notwendig sind. Dazu gehören auch Geräte zur Messung, Auswertung und Darstellung einzelner Ergebnisse, sowie Musikanlagen, Rasenmähroboter, Rasenmäher, Hallenbodenreinigungsgereäte, Sportbox, Geräte zur Digitalisierung u.ä. Gerätesätze, die nur in diesem Zusammenhang für die Sportausübung erforderlich sind, wobei sich die Kosten für ein Bestandteil auf mindestens € 100,00 belaufen müssen. Der Anschaffungspreis muss pro Gerät (Einzelpreis) bzw. Gerätesatz mindestens € 400,00 betragen.

Hierzu zählen nicht:

- Sportgeräte, die nur gelegentlich oder einmalig eingesetzt werden
- typische Verbrauchsmaterialien von geringem Einzelwert (z.B. Bälle)
- Sportgeräte, die aufgrund der Anpassung an die persönlichen Verhältnisse nur einem Sportler zur Verfügung stehen, es sei denn, sie stehen einem Sportler mit speziellen Behinderungen zur Verfügung.
- Porto, Frachtkosten sowie Reparatur- oder Wartungskosten

2. Bemessung der Förderung

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich 30 % des Anschaffungspreises.

Die Anzahl der Anträge in der Förderperiode richtet sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder:

- Bis 350 Mitglieder > 1 Gerät
- Bis 700 Mitglieder > 2 Geräte
- Ab 700 Mitglieder > 3 Geräte

Bei geplanten Großanschaffungen von über € 3.500,00 behält sich der Vorstand vor, die Bezuschussung weiter zu begrenzen.

3. Antragsverfahren und Durchführung

Von den Vereinen sind Anträge auf Bezuschussung incl. einem entsprechendem Angebot für das laufende Jahr schriftlich an den KSB zu richten.

Stichtag für die Antragseinreichung sind der 30. April, der 30. Juni und der 30. September des laufenden Jahres.

Nach Prüfung des Antrages erteilt der KSB dem Antragsteller eine schriftliche Bestätigung über die Zuschussfähigkeit. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung und Genehmigung im Antragsjahr.

Der KSB bezuschusst in eigener Verantwortung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die, von den Vereinen beantragten und angeschafften Sportgeräte unter Beachtung dieser Richtlinie.

Nachweisführung:

Die Abrechnung der angeschafften Sportgeräte der Vereine ist beim KSB zur Bezuschussung einzureichen. Beizufügen sind die Originalrechnung (en), der Nachweis der Bezahlung (Kopie Kontoauszug des Geldinstitutes). Die Abrechnungen der Vereine sind nach Anschaffung (Rechnungsdatum) der Sportgeräte, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres dem KSB einzureichen.

Die Originalbelege erhalten die Vereine und Verbände zurück. Sie sind für Prüfungszwecke zehn Jahre aufzubewahren. Durch den KSB können Prüfungen vorgenommen werden.

Zeven, den 03.06.2023

Ausschussmitglieder:

Hella Rosenbrock

Bernd Meyer

Peter Bergstermann